

# RS Vwgh 1999/9/23 99/06/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Wenn der während des Säumnisbeschwerdeverfahrens verspätet nachgeholte Bescheid wegen Unzuständigkeit der belannten Behörde vom Verwaltungsgerichtshof aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wurde, ist die belannte Behörde zur neuerlichen Entscheidung in der Verwaltungssache wieder zuständig (Hinweis E 28.1.1994, 93/11/0239, VwSlg 13995 A/1994). Erlässt sie den Bescheid nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses an sie (Hinweis B 1.6.1976, 1789/74, VwSlg 9074 A/1976), steht dem Beschwerdeführer neuerlich die Erhebung einer Säumnisbeschwerde offen.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999060075.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>